



Satzung des Bayerischen Karate Bundes e.V.

§ 1 Name, Wesen und Sitz des Verbandes

1. Der Bayerische Karate Bund e.V. - im folgenden BKB genannt - ist eine Gemeinschaft freier Karatesport betreibender Vereine oder der Karateabteilungen von Vereinen Bayerns. Der BKB versteht sich als Fachverband für Karate-Do, Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in München.
4. Er ist Mitglied und Landesverband des Deutschen Karate Verbandes e.V., im folgenden DKV genannt, sowie Fachverband für Karate im Bayerischen Landessportverband e.V.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. a) Der BKB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
e) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Zweck des BKB ist es daher:
 - a) Karate als Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu fördern und zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden dafür erforderliche gemeinsame Maßnahmen geschaffen und koordiniert.
 - b) die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat und Gemeinden und in der Öffentlichkeit zu vertreten
 - c) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten im Inland und Ausland zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln
 - d) andere Kampfsportarten zu betreuen, ohne dass eine Aufnahmeverpflichtung besteht

§ 3 Definition der Kampfsportart Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine auf Verteidigung sowie Schulung von Körper und Geist angelegte Kampfkunst.

Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Partners die Persönlichkeit zu entwickeln.

2. Kennzeichnend für den sportlichen Vergleich im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Partner. Notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Techniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Kampfsysteme, die Trefferwirkung gestatten oder beabsichtigen

空手道



oder mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung.

3. Der BKB pflegt Karate als eine Sportart allein nach sport- und gesundheits-spezifischen Maßstäben in den Disziplinen Kumite (Freier Kampf) und Kata (Form). Er ist an keinen Karatestil gebunden. Den Mitgliedern steht die Pflege eigener Karatestile in satzungsgemäßigem Rahmen frei.

4. Der BKB und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des BKB ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben und zu betreiben. Personen, Vereine und Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des BKB sein.

§ 4 Grundsätze des Verbandes

1. Der BKB erstrebt die Einigkeit im Bayerischen Karatesport und steht allen Karatevereinen, die diese Satzung anerkennen, offen. Er wird ehrenamtlich geführt.

2. Der BKB erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren freundschaftliche Zusammenarbeit.

3. Der BKB sieht seine Aufgaben insbesondere in der Gesundheitspflege und Gewaltprävention

4. Die Satzung ist Grundlage für Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Technische Ausschuss (§ 11) kann Ordnungen erarbeiten und vorschlagen; diese können vom Präsidium bis zum nächsten Verbandstag vorläufig in Kraft gesetzt werden.

5. Der BKB widmet sich der Pflege und Förderung des Karate-Do, dessen Ausübung zugleich wegen seiner erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder sind die im BLSV zusammengeschlossenen gemeinnützigen Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder, die Karate im Sinne der Satzung betreiben. Abweichend hiervon könnten in vom Präsidium genehmigten Ausnahmefällen nicht im BLSV gemeldete Vereine, Karate-Schulen und Sport-Center im nicht gemeinnützigen Bereich Mitglieder im BKB werden.

Das Mitglied, das Karate anbietet und betreibt, muss gleichzeitig dem DKV angehören und sämtliche Einzelmitglieder beim Deutschen Karate Verband jährlich und vollständig melden.

Das Mitglied muss, sofern es Mitgliedsverein des BLSV ist, sämtliche Einzelmitglieder in der Sportart „Karate“ beim BLSV melden.

Die Teilnahme am Sport-, Lehr- und Übungsbetrieb des BKB ist nur möglich für BKB-Mitglieder, die im Besitz einer gültigen Jahressichtmarke des DKV sind.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds in den BKB.

2. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss des Mitglieds sowie bei Auflösung des BKB oder Löschung des Mitglieds bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft im DKV.

3. Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung an die Geschäftsstelle des BKB möglich. Hat das Mitglied im laufenden Jahr des Austritts Einzelmitglieder an den DKV gemeldet, bleibt die Mitgliedschaft des Vereins im DKV formell bis zum 31.12. des Jahres bestehen. Hat der Verein im laufenden Jahr keine Mitglieder gemeldet, ist eine sofortige Löschung möglich.

4. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds an den Verbandstag kann nur gestellt werden

空手道



- von dem Präsidium nach einem vorausgegangenem entsprechenden Beschluss
- einem Bezirksvorstand nach einem entsprechenden vorausgegangenem Beschluss
- einem Kreisverband-Vorstand (soweit vorhanden) nach einem vorausgegangenem Beschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:

- a) groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung und/oder Ordnungen des BKB.
- b) grob unsportlichem und/oder verbandsschädigendem Verhalten.

5. Das Präsidium kann in einem akuten Fall bis zum Abschluss einer rechtskräftigen Entscheidung ein Ruhen der Mitgliedschaft mehrheitlich beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des BKB und seiner Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen.

2. Mitglieder haben beim Verbandstag entsprechend ihrer Einzelmitglieder je angefangene 30 Mitglieder 1 Stimme. Die Stimmenzahl für den Verbandstag ergibt sich aus der Meldung an den DKV. Stichtag ist frühestens 4 Monate vor dem Verbandstag und spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag.

Jeder dem BKB angehörende Verein wird von einem Delegierten vertreten. Der Delegierte muss in dem von ihm vertretenen Verein/-en Mitglied sein. Ein Delegierter kann maximal zwei Vereine vertreten. Die Übertragung von mehr als zwei Stimmrechten auf einen einzigen Delegierten ist nicht möglich. Der Delegierte muss seine Vertretungsbefugnis mit einem schriftlichen Nachweis belegen können.

Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich wahrgenommen werden. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das an sich stimmberechtigte Mitglied seine Beitragsverpflichtungen seit mindestens einer Woche vor der Versammlung erfüllt hat.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des BKB entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben im bayerischen Karatesport einzusetzen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit beschließt der Verbandstag.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BKB zu beachten und zu befolgen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des BKB sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Technische Ausschuss
- c) das Präsidium

§ 9 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BKB.

Der Verbandstag besteht aus:

- a) den bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedsvereine
- b) sowie den Mitgliedern des Technischen Ausschusses.



2. Der ordentliche Verbandstag findet jedes zweite Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder - soweit sie mit ihren Beitragsverpflichtungen nicht im Rückstand sind - oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder des Technischen Ausschusses ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. In diesem Fall verkürzt sich die Einberufungsfrist auf zwei Wochen.

3. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung des Verbandstages, sofern der vorausgegangene Verbandstag hierüber keinen Beschluss gefasst hat. Der Präsident beruft den ordentlichen Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Bekanntmachung im Fachorgan des BKB und/oder auf der Website des BKB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein.

4. Der Verbandstag hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des bayerischen Karatesports zu beschließen.

5. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Revisionsberichtes
- c) Entlastung des Präsidiums und der Mitglieder des Technischen Ausschusses nach Maßgabe
- d) Neuwahl des Präsidiums und der Mitglieder des Technischen Ausschusses nach Maßgabe des § 11 Ziff. 5.1 und 5.2
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Beschlussfassung über Anträge, Beiträge und Höhe von Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen
- g) Verabschiedung des Haushalts
- h) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts.
- i) Ernennung von Ehrenpräsidenten

6. Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Prüfung der Mandate
- b) und der Stimmberechtigung
- c) Berichte des Präsidiums
- d) Revisionsbericht
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Neuwahlen (sofern erforderlich)
- g) Verabschiedung des Haushalts
- h) etwaige Satzungsänderungen
- i) Anträge

7.1 Anträge zum Verbandstag können von den Verbandsorganen oder den Vereinen/Abteilungen eingebracht werden. Sie sind mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des BKB zu richten. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Verbandstag den Mitgliedern schriftlich oder auf der Website des BKB bekanntzugeben.

Später eingehende Anträge können auf Beschluss des Verbandstages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; es bedarf dazu einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BKB sind nicht zulässig.

7.2 In das Präsidium und den TA wählbar ist nur, wer seine Kandidatur bis spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle einreicht und Mitglied im Deutschen Karate Verband ist. Dies gilt auch für die zu wählenden Funktionsträger für den Jugendtag, Frauentag, Stilrichtungsversammlungen und den Bezirkstagen.

Die Wahlvorschläge sind mindestens 1 Woche vor dem Wahltag den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Eine fristgerechte Veröffentlichung im Fachorgan des BKB und/oder auf der Website des BKB reicht aus. Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, so steht dem Verbandstag das Vorschlagsrecht zu. Wird ein gültiger Wahlvorschlag abgelehnt, so steht jedem anwesenden stimmberechtigten Delegierten ein Vorschlagsrecht zu.



8. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, ausgenommen bei der Entlastung.

9. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt.

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den 2 Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer

2. Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident den BKB alleine vertritt. Im Verhinderungsfall des Präsidenten wird der BKB von zwei Mitgliedern des Präsidiums in der Reihenfolge der zwei Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und des Geschäftsführers vertreten.

3. Das Präsidium leitet den BKB im Rahmen dieser Satzung, der bestehenden Ordnungen und Beschlüsse.

4. Die Haftung der Präsidiumsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5. Der Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 5.000,00 oder die Begründung von Dauerschuldverhältnissen bedürfen der Genehmigung der Mehrheit des gesamten Präsidiums im Umlaufverfahren.

6. Präsidiumsmitgliedern steht freier Eintritt zu allen vom BKB und seinen Mitgliedern durchgeführten oder beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.

§ 11 Technischer Ausschuss

1. Der Technische Ausschuss besteht aus:

- a) dem Präsidium
- b) dem Leiter/Leiterin der Wettkampfkommision
- c) dem Leistungssportreferent/-in
- d) dem Referent/-in für Aus- u. Fortbildung
- e) Prüfreferent/-in
- f) Referenten/-in für Breitensport und traditionelles Karate Do
- g) dem Schulsportreferent
- h) dem Medienreferent
- j) Kampfrichterreferenten/-in
- k) Landesjugendreferent/-in
- l) Frauenreferentin
- m) Stilrichtungsreferenten/-innen gemäß § 11.7
- n) Bezirksvorsitzende
- o) Leiter medizinische Kommission

2. Jedes Mitglied des Technischen Ausschusses kann nur höchstens zwei Ämter innehaben.

3. Der Technische Ausschuss bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Er beschließt das jährliche Sportprogramm und nimmt seine satzungsgemäßen Aufgaben wahr. In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, beschließt er den Haushaltsplan.



4. Er wird vom Präsidenten schriftlich mindestens einmal jährlich einberufen. Weitere Sitzungen können vom Präsidenten bei Bedarf angesetzt werden. Die Aufgaben der Mitglieder des Technischen Ausschusses ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

5.1. Die Amtspositionen a - i werden vom Verbandstag gewählt.

5.2 Die Amtsposition j wird von den bayerischen IKR, BKR und LKR dem Verbandstag vorgeschlagen. Das Nähere regelt die Kampfrichterordnung des BKB. Der Verbandstag entscheidet über diesen Vorschlag. Im Falle einer Ablehnung gilt der vom Verbandstag gewählte Kampfrichterreferent als Landeskampfrichterreferent gewählt. Dieser sollte mindestens BKR sein.

5.3 Die Amtsposition k wird vom Jugendtag gewählt. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

5.4 Die Amtsposition l wird vom Frauentag gewählt. Das Nähere regelt die Frauenordnung.

5.5 Die Amtsposition o wird vom Technischen Ausschuss berufen. Es ist hierfür eine Approbation in Humanmedizin nachzuweisen.

6. Der Technische Ausschuss kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben das Recht, am Verbandstag mit beratender Stimme teil-zunehmen.

7. Die Stilrichtungsreferenten Shotokan, Wado-Ryu und Goju-Ryu und stiloffenes Karate sowie Referenten solcher Stile, die mindestens 500 Mitglieder (Meldung an den DKV zum Stichtag 31.12. des Vorjahres) und mindestens 3 Vereine umfassen, sind Mitglieder im Technischen Ausschuss.

Alle anderen Stilrichtungen und Gruppen unter dieser Grenze bilden einen Pool (Pool kleine Stile / PKS), welcher intern einen Referenten wählt, der sie mit Sitz und einer Stimme im TA vertritt.

Die Stilrichtungsreferenten sowie der Pool-Vertreter werden auf Vorschlag der Mitgliedsvereine oder Gruppen, welche diese Stilrichtung betreiben oder dem Pool angehören, vom Präsidium bestellt.

Für Zusammenkünfte von Stilrichtungen und Gruppen gelten die Bestimmungen über den Verbandstag sinngemäß.

Die Stilrichtungsreferenten sind beauftragt, ihre Stilrichtung in der ihnen geeignet erscheinenden Weise zu betreuen und zu pflegen.

8. Funktions- und/oder Lizenzträger des BKB müssen Mitglied des DKV sein (gültige Jahressichtmarke). Bei Zuwiderhandlung ruhen die betreffenden Befugnisse bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht des BKB.

9. Das Präsidium kann zur Bearbeitung bestimmter, genau umrissener Aufgaben zeitweilige Berater ernennen, welche nur eine beratende Stimme erhalten.

10. Stimmberechtigt im TA sind dessen Mitglieder mit jeweils einer Stimme; Präsidiumsmitglieder haben jeweils eine Stimme.

11. Die Amtsdauer der TA-Mitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes TA-Mitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.

§ 12 Bezirke und Kreise

1. Zur Erreichung des Verbandszwecks und leichterem Durchführen der sportlichen und organisatorischen Aufgaben ist das Gebiet des BKB in sieben Bezirke eingeteilt, die den politischen Bezirken entsprechen.

2. Die Bezirke regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse selbständig.



3. Bezirksorgane sind:

- a) Bezirkstag
- b) Bezirksvorstand

4. Der Bezirkstag tritt alle 2 Jahre zusammen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Verbandstag sinngemäß.

5. Die Bezirksvorstandschaft besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Bezirksleistungssportreferent
- d) Bezirksgeschäftsführer
- e) Bezirksjugendreferent

Mehrfachbesetzungen sind möglich. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung über den Technischen Ausschuss sinngemäß. Alles Weitere regeln Ordnungen.

6. Neben den Bezirken können bei Bedarf Kreise gebildet werden, welche den Organisationskreisen des BLSV entsprechen. Das Nähere regelt eine Kreisordnung. Eine Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie dem Jugendreferenten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BKB-Satzung sinngemäß.

7. Die Bezirksvorstände unterrichten das BKB-Präsidium unverzüglich über Angelegenheiten von grundsätzlicher und/oder besonderer Bedeutung aus ihren Tätigkeitsbereichen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände
- Veränderungen in Regelungen in den Bezirken
- Planung und Durchführung von Bezirks- bzw. Kreistagen.

8. Angehörige des BKB-Präsidiums müssen auf ihren Wunsch hin auf Tagungen der Bezirks- und Kreisverbände gehört werden.

§ 13 Bayerische Karate Jugend

Die Bayerische Karate Jugend (BKJ) führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbstständig. Das Nähere regelt die Jugendordnung der Bayerischen Karate Jugend (BKJ).

§ 14 Abstimmung und Wahlen

1. Wahlen und Beschlüsse der Organe des BKB werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse einer Satzungsänderung bedürfen 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen - wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

3. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen.

空手道



4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des Technischen Ausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Technische Ausschuss für den Rest der Amtszeit einen Ersatzkandidaten.

§ 15 Wirtschaftsführung und Aufwandsentschädigungen

1. Die Wirtschaftsführung des BKB wird in einer Ordnung geregelt.
2. Für die Erfüllung der Aufgaben des BKB und die Bestreitung der Kosten für die Geschäftsführung werden nach Beschluss des Verbandstages Beiträge erhoben.
3. Den ehrenamtliche Tätigen im BKB wird je nach Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe legt gem. § 9.5 f dieser Satzung der Verbandstag fest. Das Nähere regelt eine Ordnung.
4. Der Verbandstag kann als oberstes Organ für die Mitglieder des ehrenamtlich tätigen Präsidiums eine Tätigkeitsvergütung beschließen. Die Höhe legt gem. § 9.5 f dieser Satzung der Verbandstag fest. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 16 Verbandsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied oder ein Organmitglied des BKB gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse, verletzt es das Ansehen des Verbandes, missbraucht es das Vertrauen des Verbandes oder setzt sich in Widerspruch zu den Zielen des BKB, so unterwirft es sich der Anwendung der nachfolgenden bestimmten Verbandsstrafen.
2. Die Anwendung von Verbandsstrafen muss in einem Verfahren unter Beachtung allgemein gültiger Verfahrensgrundlagen erfolgen. Der Betroffene muss angehört werden und sich sachgerecht verteidigen können.
3. Strafen des Verbandes sind:
 - a) Verweis
 - b) Lehrgangsbeschränkungen
 - c) Startverbote
 - d) Hausverbote
 - e) Veranstaltungssperren
 - f) Geldstrafe, bis zu 5.000,00 Euro
 - g) Funktionsenthebung
 - h) befristetes Funktionsverbot
 - i) befristeter Entzug der Mitgliedschaft
 - j) Ausschluss aus dem Verband
4. Die Verbandsstrafen a-f können vom Präsidium, die Verbandsstrafen g-i vom Technischen Ausschuss mit 2/3 Mehrheit und die Verbandsstrafe j nur vom Verbandstag mit 2/3 Mehrheit unter Berücksichtigung von Abs. 2 ausgesprochen werden.
5. Gegen die Auferlegung von Verbandsstrafen steht dem Betroffenen das Recht zu, innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses (per Einschreiben mit Rückschein) beim BKB Schiedsgericht Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich an die BKB Geschäftsstelle zu richten.

§ 17 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht des BKB besteht aus:
 - 1 Vorsitzender/-en
 - 1 Stellvertreter/-in
 - 2 Beisitzer/-innen
 - 1 stellvertretendem Beisitzer/-in

空手道



Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Verbandstag gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium und dem Technischen Ausschuss des BKB angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der/Die Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen das zweite juristische Staatsexamen haben.

2. Das Schiedsgericht tritt auf Antrag eines Organs oder Organmitgliedes oder eines Mitgliedes zusammen.

3. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für:

- a) Verfahren gegen Mitglieder oder Organmitglieder wegen Verbandsstrafen im Sinne des § 16
- b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem BKB
- c) Streitigkeiten zwischen Organen und/oder Organmitgliedern und/oder dem BKB

Alles Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 18 Haftungsausschluss

1. Soweit gesetzlich möglich, gilt für den BKB und seine Organe und Gliederungen ein Haftungsausschluss.

2. Der BKB haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen erleiden.

Möglichkeiten eines verletzten Mitgliedes, Schadensersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung des BKB oder dessen Gliederungen und deren Mitglieder zu erlangen, bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unbenommen.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des BKB kann rechtswirksam durch Beschluss des Verbandstages mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen. In diesem Falle bestellt er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Löschung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem BLSV e.V. zu, mit der Maßgabe, es für sportliche Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 30.04.1983 errichtet.

Änderungen

Zu den Verbandstagen:

04.10.1987, 19.11.1989, 24.11.1991, 14.11.1993, 19.11.95, 09.11.97, 07.11.99, 02.12.2001, 23.11.03, 28.11.2004, 03.04.2005, 18.11.2007, 22.11.2009, 20.11.2011, 29.11.2015, 26.11.2017, 17.11.2019

空手道